

2.1. Die Wahrheit der Untersuchungsergebnisse - entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung der Verantwortung der Linie IX

---

Wahrheitsgemäße Untersuchungsergebnisse sind das Ziel jeglicher Untersuchungstätigkeit im MfS. Nur wahre, der Realität entsprechende Erkenntnisresultate sind geeignet, den von der Untersuchungsarbeit erwarteten größeren Beitrag zur Lösung der Gesamtaufgabenstellung des MfS zu erfüllen, denn nur sie können zu einer realistischen Einschätzung der politisch-operativen Lage, zur Orientierung der politisch-operativen Arbeit im MfS und zur Begründung richtiger politischer und operativer Entscheidungen beitragen. Ebenso können nur bei Vorliegen wahrer, das objektive Tatgeschehen adäquat wider-spiegelnder Ermittlungsergebnisse die Aufgaben des Untersuchungsorgans im Ermittlungsverfahren als erfüllt angesehen werden, denn nur wenn die Wahrheit zweifelsfrei festgestellt wurde, ist gesichert, daß im Strafverfahren "jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird" (vgl. § 1 Abs. 1 StPO).

Die zentrale Bedeutung der Wahrheit der Untersuchungsergebnisse erfordert Klarheit darüber, was unter Wahrheit zu verstehen ist und welche Aufgaben sich für den Untersuchungsführer und Leiter im Zusammenhang mit der Erlangung und Sicherung wahrer Untersuchungsergebnisse ergeben. Grundlage für die Beantwortung dieser aufgeworfenen Fragen sind die marxistisch-leninistische Wahrheits-, Erkenntnis- und Beweistheorie sowie die darauf basierende strafprozessuale Beweislehre.

Was ist ein wahres Untersuchungsergebnis?

Wahrheit ist eine Eigenschaft der menschlichen Erkenntnis; sie kennzeichnet die Übereinstimmung eines Erkenntnisresultats mit dem Erkenntnisobjekt, welches Gegenstand des Erkenntnisprozesses war. Ein Erkenntnisresultat ist wahr, wenn dieses das Erkenntnisobjekt so widerspiegelt, wie es objektiv, un-